

### 3. Teilnahme am Schulversuch

#### 3.1

Am Schulversuch teilnehmen können staatliche, kommunale und staatlich anerkannte Schulen.

#### 3.2

<sup>1</sup>Die Teilnahme setzt je Schuljahr einen Beschluss der Lehrerkonferenz voraus. <sup>2</sup>Vor dem Beschluss ist das Schulforum oder der Berufsschulbeirat zu hören. <sup>3</sup>Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig bekannt zu geben.

#### 3.3

<sup>1</sup>Eine Teilnahme am Schulversuch erfordert eine Anzeige über die Teilnahme bei der zuständigen Schulaufsicht innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn. <sup>2</sup>Die Anzeige zur Teilnahme am Schulversuch hat – unter Beachtung der schulartbezogenen nachfolgenden Regelungen – zudem Informationen über die mit alternativen Leistungserhebungen zu ersetzenden Leistungsnachweise zu beinhalten, insbesondere:

- Ausbildungsrichtung, Jahrgangsstufe, Fach, Prüfungsformat,
- beim Einsatz von Instrumenten der KI: Angabe des KI-Instruments, der pädagogischen Zielsetzung des Einsatzes des KI-Instruments, ggf. der abtrennbaren Prüfungsphasen, in denen KI zum Einsatz kommt, und der erwarteten kognitiven Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler,
- Lehrplanbezug als Zuordnung zu Lernzielen/Kompetenzerwartungen/Lernbereichen und
- Sicherstellung der Vorbereitung auf schriftliche Abschlussprüfungen.

<sup>3</sup>Einzelne geplante alternative Leistungsnachweise können, bei rechtzeitig angezeigter Teilnahme am Schulversuch, unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen nach Nr. 3.2 und inhaltlichen Angaben nach Satz 2, auch während des Schuljahres angezeigt werden.

#### 3.4

<sup>1</sup>Die zuständige Schulaufsicht hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, die angezeigte alternative Leistungserhebung zu untersagen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn das Festhalten an der alternativen Leistungserhebung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht ausgeräumt werden können oder Zweifel an der Gleichwertigkeit des Prüfungsformats bzw. an der Einhaltung des allgemeinen Prüfungsmaßstabs bestehen.